

Kommuniqué

Bern, 8. Mai 2017

## **Begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die OdA TPA bezieht sich in diesem Informationsschreiben auf den Anhang 2 zum Bildungsplan der Verordnung über die berufliche Grundbildung für Tiermedizinische Praxisassistentin EFZ / Tiermedizinischer Praxisassistent EFZ.

### **Ausgangslage**

Der Bundesrat hat am 25. Juni 2014 mit der Änderung von Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz vom 28. September 2007 (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5, SR 822.115) die Senkung des Mindestalters für gefährliche Arbeiten in der Grundbildung von 16 auf 15 Jahre beschlossen. Diese Änderung wurde am 1. August 2014 in Kraft gesetzt. Sie sieht vor, dass die Organisationen der Arbeitswelt (OdA) bei Berufen mit gefährlichen Arbeiten begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes erarbeiten. Ohne diese Massnahmen können Jugendliche unter 18 Jahren ab Sommer 2017 keine gefährlichen Arbeiten mehr ausführen und würden so etliche Bildungsziele nicht mehr erreichen können.

Die OdA TPA hat diese Massnahmen für die berufliche Grundbildung für Tiermedizinische Praxisassistentin EFZ / Tiermedizinischer Praxisassistent EFZ zusammen mit Spezialisten der Arbeitssicherheit und unter der offiziellen Mitwirkung des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) und des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) erarbeitet. Die begleitenden Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes für Tiermedizinische Praxisassistentin EFZ / Tiermedizinischer Praxisassistent EFZ, die als Anhang 2 einen Bestandteil des Bildungsplanes sind, wurden genehmigt und treten per 01. Juni 2017 in Kraft.

### **Auswirkungen auf die Lernorte Betrieb, ÜK und Berufsfachschule**

Das kantonale Berufsbildungsamt ihres Kantons hat die bestehenden Bildungsbewilligungen innert 2 Jahren zu überprüfen. Bei neuen Bildungsbewilligungen ist die Umsetzung ebenfalls sicherzustellen.

Die meisten Kantone werden eine Selbstdeklaration bei den Betrieben einholen. In diesem Fall müssen die Ausbildungsbetriebe ein Formular unterzeichnen und so bestätigen, dass ihre Ausbildung gemäss diesen begleitenden Massnahmen erfolgt. Anschliessend erhalten sämtliche Betriebe „neue“ Bildungsbewilligungen. Die Berufsinspektoren können Stichproben durchführen und damit sicherstellen, dass die Umsetzung auch entsprechend erfolgt und Anwendung findet.

Was muss beachtet werden?

- Die Massnahmen im Anhang 2 sind durch den Lernort „Betrieb“ einzuhalten. Die Lernorte „ÜK und Berufsfachschule“ leisten Unterstützung.
- Auf der ersten Seite des Anhangs 2 wird auf die SECO-Checkliste Bezug genommen.
- Auf den Folgeseiten des Anhangs 2 werden die konkreten Massnahmen, ausgehend von den Handlungskompetenzen (Richtzielen) des Bildungsplanes tabellarisch aufgeführt und es wird auf die Gefahren sowie die Präventionsthemen hingewiesen.

Der Anhang 2 ist auf der GST-Website (<http://www.gstsvs.ch/de/tiermedizinische-praxisassistentin-tpa/ausbildung.html>) durch einem Link zum SBFI zu finden.

Ebenfalls finden Sie den Anhang 2 direkt im Berufsverzeichnis des SBFI über den jeweiligen Beruf unter [www.bvz.admin.ch/bvz](http://www.bvz.admin.ch/bvz).

Sollten Sie Fragen in diesem Zusammenhang haben, wenden Sie sich bitte an das Berufsbildungsamt Ihres Kantons.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und für Ihren Beitrag im Interesse des beruflichen Nachwuchses.

Freundliche Grüsse

**OdA TPA - Organisation der Arbeitswelt der tiermedizinischen Praxisassistenten**



Dr.med. vet. Stefan Buholzer  
Präsident OdA TPA



Béatrice Brönnimann  
Sekretariat OdA TPA